

## Extrakt

### e. Ergebnis

Wirkt sich - so wie hier - die behindernde Maßnahme als Marktzutrittssperre aus, so haben eigene Interessen des Normadressaten grundsätzlich zurückzustehen.<sup>1</sup> Eine Rechtfertigung ist mithin nicht gegeben. Die Stadt Düsseldorf missbraucht durch den Abschluss des Konzessionsvertrags ihre marktbeherrschende Stellung und verstößt damit gegen § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB.

### VI. Entgegennahme der Verpflichtungszusage

Die nach vorläufiger Beurteilung bestehenden Bedenken der Beschlussabteilung werden durch die von der Stadt Düsseldorf angebotenen Verpflichtungszusagen ausgeräumt. In Ausübung ihres Ermessens hält die Beschlussabteilung die angebotenen Zusagen für erforderlich, aber auch hinreichend, um die Bedenken zu beseitigen. Die Beschlussabteilung erklärt daher die Verpflichtungszusagen gemäß § 32 b Abs. 1 GWB für bindend.

Die Verpflichtungszusagen sehen vor, dass die Stadt Düsseldorf im zweiten Halbjahr 2013 eine Ausschreibung der Konzession für Einrichtung und Betrieb einer AÜA für BMA in ihrem Zuständigkeitsgebiet durchführen wird. Der Konzessionär (sog. „Hauptbetreiber“) wird künftig durch den Konzessionsvertrag zum einen verpflichtet sein, die erforderlichen Teilleistungen für Einrichtung und Betrieb einer AÜA für BMA zu erbringen (vgl. Abschnitt 1.3. der Verpflichtungszusagen). Zum anderen wird er dazu verpflichtet, die von dritten Unternehmen errichteten und betriebenen ÜE gegen angemessenes Entgelt über seine AE auf die Feuerwehroleitstelle in Düsseldorf aufzuschalten (vgl. Abschnitt 2.1 der Verpflichtungszusagen). Die Laufzeit des Konzessionsvertrags beträgt künftig maximal 10 Jahre; außerdem muss der neue Konzessionär nach Ablauf des Konzessionsvertrags die von ihm installierten Anlagen dem nachfolgenden Konzessionär gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung überlassen (vgl. Abschnitt 3.1. der Verpflichtungszusagen).

Das in den Verpflichtungszusagen vorgesehene Konzessionsmodell ist insgesamt geeignet, die vorläufigen wettbewerblichen Bedenken der Beschlussabteilung in Bezug auf einen Verstoß des aktuell geltenden Konzessionsvertrages der Stadt Düsseldorf gegen §§ 1, 19 GWB auszuräumen. Die festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen in dem bisherigen Konzessionsvertrag resultieren daraus, dass dieser kumulativ die Merkmale der Exklusivität, der langjährigen Laufzeiten mit automatischer Verlängerung und der

---

<sup>1</sup> Nothdurft, in: Langen/Bunte, 11. Aufl. § 20 Rn 135.

Bündelung sämtlicher Teilleistungen für die Alarmübertragung aus BMA aufweist. In dieser Kombination bewirken die Vereinbarungen des bisherigen Konzessionsvertrags die langfristige Abschottung sowohl des Konzessionsmarktes als auch der nachgelagerten Märkte für Einrichtung und Betrieb von AÜA für BMA. Hinzu kommt, dass die Erteilung der Konzession ohne vorherige Ausschreibung erfolgt ist.

Das in den Verpflichtungszusagen vorgesehene Konzessionsmodell sieht demgegenüber keine exklusive Konzessionierung über sämtliche Teilleistungen der Alarmübertragung mehr vor. Vielmehr wird der wirtschaftlich bedeutsame Teilmarkt für Einrichtung, Wartung und Betrieb von ÜE dem Wettbewerb geöffnet. Die in Düsseldorf ansässigen BMA-Betreiber können in Zukunft für die Übertragung von Brandmeldungen nicht nur ÜEs des Konzessionärs einsetzen, sondern auch dritte Anbieter ihrer Wahl beauftragen. Die Beschlussabteilung geht insoweit davon aus, dass die zwischen Siemens und den BMA-Betreibern in Düsseldorf geschlossenen Aufschaltungsverträge einem kurzfristigen Anbieterwechsel nicht entgegenstehen. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Siemens und den BMA-Betreibern ist von den insgesamt rund 1.000 Aufschaltungsverträgen eine für Marktzutritte Dritter hinreichend große Zahl bereits zum 31. Dezember 2014 kündbar. Zusätzlich wird in den Folgejahren eine weitere signifikante Anzahl von BMA-Betreibern jährlich und mit dreimonatiger Kündigungsfrist vertragsgemäß ihren Aufschaltungsvertrag kündigen können. Dessen ungeachtet behält sich die Beschlussabteilung vor, auch die von Siemens geschlossenen Aufschaltungsverträge hinsichtlich ihrer Konditionen (insbesondere 10-jährige Laufzeit, Bündelung der Teilleistungen) in einem weiterenungsverfahren zu prüfen.

Die marktöffnende Wirkung der Verpflichtungszusagen wird weder durch die ausschließliche Zuständigkeit des Konzessionärs für die AE noch durch die vorgesehene Laufzeit des Konzessionsvertrags von 10 Jahren beeinträchtigt. Da für die BMA-Betreiber während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrags ein Anbieterwechsel hinsichtlich der Einrichtung und Wartung ihrer ÜE möglich sein wird, bewirkt die Laufzeit des Konzessionsvertrags für sie keine relevanten Bezugsbindungen mehr und damit auch keine Abschottungseffekte für Wettbewerber. Dass dem Konzessionär für eine Laufzeit von 10 Jahren das ausschließliche Recht in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der AE vorbehalten bleibt, ist wettbewerblich nicht zu beanstanden, da der Konzessionär zur Zugangsgewährung zu dieser wesentlichen Einrichtung verpflichtet wird. Indem die regelmäßige Neuausschreibung der Konzession alle 10 Jahre vorgesehen wird, erhalten zudem alternative AE-Betreiber regelmäßig eine Chance auf dem Konzessionsmarkt. Der Zugang